

BERICHTE UND URKUNDEN

VÖLKERRECHT

Dokumente zu den Verhandlungen über den Vertrag von Locarno und die künftige Sicherung des europäischen Friedens

1. Memorandum der Reichsregierung vom 7. März 1936 ¹⁾

Sofort nach dem Bekanntwerden des am 2. Mai 1935 unterzeichneten Paktes zwischen Frankreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat die Deutsche Regierung die Regierungen der übrigen Signatarmächte des Rheinpaktes von Locarno darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtungen, die Frankreich in dem neuen Pakt eingegangen ist, mit seinen Verpflichtungen aus dem Rheinpakt nicht vereinbar sind. Die Deutsche Regierung hat ihren Standpunkt damals sowohl rechtlich als politisch ausführlich begründet. Und zwar in rechtlicher Beziehung in dem deutschen Memorandum vom 25. Mai 1935, in politischer Beziehung in den vielfachen diplomatischen Besprechungen, die sich an dieses Memorandum angeschlossen haben. Den beteiligten Regierungen ist auch bekannt, daß weder ihre schriftlichen Antworten auf das deutsche Memorandum, noch die von ihnen auf diplomatischem Wege oder in öffentlichen Erklärungen vorgebrachten Argumente den Standpunkt der Deutschen Regierung erschüttern konnten.

In der Tat hat die gesamte Diskussion, die seit dem Mai 1935 diplomatisch und öffentlich über diese Fragen geführt worden ist, in allen Punkten nur die Auffassung der Deutschen Regierung bestätigen können, die sie von Anfang an zum Ausdruck gebracht hat.

1. Es ist unbestritten, daß sich der französisch-sowjetische Vertrag ausschließlich gegen Deutschland richtet.

2. Es ist unbestritten, daß Frankreich in ihm für den Fall eines Konflikts zwischen Deutschland und der Sowjetunion Verpflichtungen übernimmt, die weit über seinen Auftrag aus der Völkerbundssatzung hinausgehen und die es selbst dann zu einem militärischen Vorgehen gegen Deutschland zwingen, wenn es sich dabei weder auf eine Empfehlung oder überhaupt auf eine vorliegende Entscheidung des Völkerbundsrates berufen kann.

3. Es ist unbestritten, daß Frankreich in einem solchen Falle also das Recht für sich in Anspruch nimmt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, wer der Angreifer ist.

4. Es steht somit fest, daß Frankreich der Sowjetunion gegenüber Ver-

¹⁾ D. N. B. 308/309.

pflichtungen eingegangen ist, die praktisch darauf hinauslaufen, gegebenenfalls so zu handeln, als ob weder die Völkerbundssatzung noch der Rheinpakt, der auf diese Satzung Bezug nimmt, in Geltung wären.

Dieses Ergebnis des französisch-sowjetischen Vertrags wird nicht damit beseitigt, daß Frankreich darin den Vorbehalt gemacht hat, zu einem militärischen Vorgehen gegen Deutschland dann nicht verpflichtet sein zu wollen, wenn es sich durch ein solches Vorgehen einer Sanktion seitens der Garantiemächte Italien und Großbritannien aussetzen würde. Diesem Vorbehalt gegenüber bleibt schon die Tatsache entscheidend, daß der Rheinpakt nicht etwa nur auf Garantieverpflichtungen Großbritanniens und Italiens, sondern primär auf den im Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland festgesetzten Verpflichtungen beruht.

Es kommt deshalb allein darauf an, ob sich Frankreich bei der Übernahme dieser Vertragsverpflichtungen in jenen Grenzen gehalten hat, die ihm im Verhältnis zu Deutschland durch den Rheinpakt auferlegt worden sind. Das aber muß die Deutsche Regierung verneinen.

Der Rheinpakt sollte das Ziel verwirklichen, den Frieden im Westen Europas dadurch zu sichern, daß Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien andererseits in ihrem Verhältnis zueinander für alle Zukunft auf die Anwendung militärischer Gewalt verzichten. Wenn bei dem Abschluß des Paktes bestimmte Ausnahmen von diesem Kriegsverzicht über das Recht der Selbstverteidigung hinaus zugelassen wurden, so lag, wie allgemein bekannt, der politische Grund hierfür allein darin, daß Frankreich schon vorher gegenüber Polen und der Tschechoslowakei bestimmte Bündnispflichten übernommen hatte, die es der Idee der absoluten Friedenssicherung im Westen nicht opfern wollte. Deutschland hat sich aus seinem guten Gewissen heraus damals mit diesen Einschränkungen des Kriegsverzichts abgefunden. Es hat die von dem Vertreter Frankreichs auf den Tisch von Locarno gelegten Verträge mit Polen und der Tschechoslowakei nicht beanstandet, allein unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß diese Verträge sich an die Konstruktion des Rheinpaktes anpaßten und keinerlei Bestimmungen über die Handhabung des Art. 16 der Völkerbundssatzung enthielten, wie sie in den neuen französisch-sowjetischen Abmachungen vorgesehen sind.

Dem entsprach auch der damals der Deutschen Regierung bekanntgewordene Inhalt dieser Sonderabmachungen. Die im Rheinpakt zugelassenen Ausnahmen sind allerdings nicht ausdrücklich auf Polen und die Tschechoslowakei abgestellt, sondern abstrakt formuliert worden. Es war aber der Sinn aller hierauf bezüglichen Verhandlungen, nur einen Ausgleich zwischen dem deutsch-französischen Kriegsverzicht und dem Wunsche Frankreichs nach Aufrechterhaltung seiner schon bestehenden Bündnisverpflichtungen zu finden. Wenn sich daher Frankreich die abstrakte Formulierung der im Rheinpakt zugelassenen Kriegsmöglichkeiten jetzt zunutze macht, um ein neues Bündnis mit einem militärisch hochgerüsteten Staat gegen Deutschland abzuschließen, wenn es so die Tragweite des von ihm mit Deutschland vereinbarten Kriegsverzichts weiterhin und in so entscheidender Weise einschränkt und wenn es dabei, wie oben dargelegt, nicht einmal die festgesetzten formellen rechtlichen Grenzen innehält, so hat es damit eine völlig neue Lage geschaffen und das politische System des Rheinpaktes sowohl dem Sinne nach als auch tatsächlich zerstört.

Die letzten Debatten und Beschlüsse des französischen Parlaments haben erwiesen, daß Frankreich trotz der deutschen Vorstellungen entschlossen ist, den Pakt mit der Sowjetunion endgültig in Kraft zu setzen,

ja eine diplomatische Unterredung hat ergeben, daß sich Frankreich schon jetzt an die von ihm geleistete Unterzeichnung dieses Paktes vom 2. Mai 1935 als gebunden ansieht. Gegenüber einer solchen Entwicklung der europäischen Politik kann aber die Deutsche Reichsregierung, will sie nicht die ihr pflichtgemäß anvertrauten Interessen des deutschen Volkes verwahren lassen oder preisgeben, nicht untätig bleiben.

Die Deutsche Regierung hat bei den Verhandlungen der letzten Jahre stets betont, alle sich aus dem Rheinpakt ergebenden Verpflichtungen so lange zu halten und erfüllen zu wollen, als die anderen Vertragspartner auch ihrerseits bereit sind, zu diesem Pakte zu stehen. Diese selbstverständliche Voraussetzung kann jetzt als von Seiten Frankreichs nicht mehr erfüllt angesehen werden. Frankreich hat die ihm von Deutschland immer wieder gemachten freundschaftlichen Angebote und friedlichen Versicherungen unter Verletzung des Rheinpaktes mit einem ausschließlich gegen Deutschland gerichteten militärischen Bündnis mit der Sowjetunion beantwortet.

Damit hat der Rheinpakt von Locarno aber seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehört, zu existieren. Deutschland sieht sich daher auch seinerseits nicht mehr als an diesen erloschenen Pakt gebunden an. Die Deutsche Regierung ist nunmehr gezwungen, der durch dieses Bündnis neu geschaffenen Lage zu begegnen, einer Lage, die dadurch verschärft wird, daß der französisch-sowjetische Vertrag seine Ergänzung in einem genau parallel gestalteten Bündnisvertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion gefunden hat. Im Interesse des primitiven Rechts eines Volkes auf Sicherung seiner Grenzen und zur Wahrung seiner Verteidigungsmöglichkeiten hat daher die Deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage die volle und uneingeschränkte Souveränität des Reiches in der demilitarisierten Zone des Rheinlandes wiederhergestellt.

Um aber jeder Mißdeutung ihrer Absichten vorzubeugen und den rein defensiven Charakter dieser Maßnahme außer Zweifel zu stellen, sowohl als ihrer ewig gleichbleibenden Sehnsucht nach einer wirklichen Befriedung Europas zwischen gleichberechtigten und gleichgeachteten Staaten Ausdruck zu verleihen, erklärt sich die Deutsche Reichsregierung bereit, auf der Grundlage der nachstehenden Vorschläge neue Vereinbarungen für die Aufrichtung eines Systems der europäischen Friedenssicherung zu treffen.

1. Die Deutsche Reichsregierung erklärt sich bereit, mit Frankreich und Belgien über die Bildung einer beiderseitigen entmilitarisierten Zone sofort in Verhandlungen einzutreten und einem solchen Vorschlag in jeder Tiefe und Auswirkung unter der Voraussetzung der vollkommenen Parität von vornherein ihre Zustimmung zu geben.

2. Die Deutsche Reichsregierung schlägt vor, zum Zweck der Sicherung der Unversehrbarkeit und Unverletzbarkeit der Grenzen im Westen einen Nichtangriffspakt zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien abzuschließen, dessen Dauer sie bereit ist, auf 25 Jahre zu fixieren.

3. Die Deutsche Reichsregierung wünscht England und Italien einzuladen, als Garantiemächte diesen Vertrag zu unterzeichnen.

4. Die Deutsche Reichsregierung ist einverstanden, falls die Königlich-Niederländische Regierung es wünscht und die anderen Vertragspartner es für angebracht halten, die Niederlande in dieses Vertragssystem einzu beziehen.

5. Die Deutsche Reichsregierung ist bereit, zur weiteren Verstärkung dieser Sicherheitsabmachungen zwischen den Westmächten einen Luftpakt

abzuschließen, der geeignet ist, der Gefahr plötzlicher Luftangriffe automatisch und wirksam vorzubeugen.

6. Die Deutsche Reichsregierung wiederholt ihr Angebot, mit den im Osten an Deutschland grenzenden Staaten ähnlich wie mit Polen Nichtangriffspakte abzuschließen. Da die Litauische Regierung in den letzten Monaten ihre Stellung dem Memelgebiet gegenüber einer gewissen Korrektur unterzogen hat, nimmt die Deutsche Reichsregierung die Litauen betreffende Ausnahme, die sie einst machen mußte, zurück und erklärt sich unter der Voraussetzung eines wirksamen Ausbaues der garantierten Autonomie des Memelgebietes bereit, auch mit Litauen einen solchen Nichtangriffspakt zu unterzeichnen.

7. Nach der nunmehr erreichten endlichen Gleichberechtigung Deutschlands und der Wiederherstellung der vollen Souveränität über das gesamte deutsche Reichsgebiet sieht die Deutsche Reichsregierung den Hauptgrund für den seinerzeitigen Austritt aus dem Völkerbund als behoben an. Sie ist daher bereit, wieder in den Völkerbund einzutreten. Sie spricht dabei die Erwartung aus, daß im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Völkerbundsstatutes von seiner Versailler Grundlage geklärt wird.

2. Die Anrufung des Völkerbundsrates durch die französische und belgische Regierung

a) *Telegramm der französischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 8. März 1936*¹⁾

Par l'article premier du Traité négocié à Locarno auquel sont parties avec l'Allemagne, la Belgique, la France, l'Empire britannique et l'Italie, l'Allemagne a notamment confirmé sa volonté d'observer les dispositions des articles 42 et 43 du Traité de Versailles, qui ont stipulé la démilitarisation des Territoires allemands de la rive gauche du Rhin et sur la rive droite d'une zone comprise entre ce fleuve et une ligne tracée à 50 kilomètres à l'est.

Le Traité de Locarno, en vertu de son article 8, ne peut prendre fin que par une décision du Conseil de la Société des Nations votant à la majorité des deux tiers.

Nonobstant ces dispositions formelles, le Gouvernement du Reich, par une communication faite à la date d'hier aux représentants à Berlin des Puissances signataires, vient de répudier ce traité par un acte unilatéral.

Interrogé par l'Ambassadeur de France au moment où cette notification lui était faite, le Ministre des Affaires étrangères du Reich a, d'autre part, annoncé que le Gouvernement allemand se proposait d'envoyer dans la zone démilitarisée, à titre symbolique, de petits détachements.

En fait, l'apparition de forces militaires importantes est déjà signalée en plusieurs localités de la zone.

Le Gouvernement allemand a ainsi expressément contrevenu à l'article 43 du Traité de Versailles et à l'article premier du Traité de Locarno.

En conséquence et conformément à l'article 4 de ce dernier traité, le Gouvernement de la République a l'honneur de saisir le Conseil de la Société des Nations de la contravention ainsi commise.

En raison de l'urgence, je vous serais obligé de vouloir bien prendre toutes mesures utiles pour que le Conseil puisse se réunir dans le plus bref délai.

¹⁾ S. d. N. Doc. C. 112. M. 52, 1936, Journ. Off. 1936, Nr. 3711.

b) *Telegramm der belgischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 8. März 1936*¹⁾

Par une communication faite le 7 mars au Gouvernement belge, le Gouvernement allemand a notifié qu'il ne se considérait plus comme lié par le Traité de garantie de Locarno, et que des troupes allemandes pénétraient dans la zone démilitarisée. Ce fait constituant une contravention aux articles 42 et 43 du Traité de Versailles, le Gouvernement belge a l'honneur, conformément à l'article 4, paragraphe 1, du Traité de garantie de Locarno, de porter immédiatement la question devant le Conseil de la Société des Nations; je vous saurais gré de vouloir bien prendre les dispositions nécessaires pour que le Conseil soit convoqué dans le plus bref délai.

3. Der Schriftwechsel der Reichsregierung mit dem Generalsekretär des Völkerbundes und der britischen Regierung über die Beteiligung der Reichsregierung an den Londoner Verhandlungen des Völkerbundsrats

a) *Telegraphische Einladung des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 14. März 1936*²⁾.

Se référant à mon télégramme adressé au Gouvernement allemand huit mars³⁾ le Conseil de la Société des Nations invite le Gouvernement allemand comme partie contractante au Traité de Locarno à participer à l'examen par le Conseil de la question de la communication des Gouvernements belge et français. Le Conseil se réunira à Saint James's Palace le lundi 16 mars quinze heures trente.

b) *Antwort des Reichsaußenministers an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 15. März 1936*⁴⁾

Ich bestätige ergebenst den Empfang Ihres Telegramms vom 14. März, in dem Sie mir mitteilen, daß der Rat des Völkerbundes die Deutsche Regierung einladet, an der Prüfung der dem Rat von der Belgischen und der Französischen Regierung vorgelegten Frage teilzunehmen.

Die Deutsche Regierung ist grundsätzlich bereit, die Einladung des Rates anzunehmen. Sie geht dabei von der Voraussetzung aus, daß ihr Vertreter bei der Beratung und Beschlußfassung des Rates mit den Vertretern der Ratsmächte gleichberechtigt sein würde. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir dies bestätigen würden.

Außerdem muß die Deutsche Regierung auf folgende grundlegende Tatsache hinweisen: Ihr Vorgehen, das der Belgischen und der Französischen Regierung Anlaß zur Anrufung des Rates gegeben hat, erschöpft sich nicht in der Wiederherstellung der deutschen Souveränität in der Rheinlandzone, sondern ist mit umfassenden konkreten Vorschlägen für eine neue europäische Friedenssicherung verbunden worden. Die Deutsche Regierung betrachtet ihre politische Aktion als eine Einheit, deren Bestandteile nicht voneinander getrennt werden dürfen. Aus diesem Grunde kann sie an den Verhandlungen des Rates nur teilnehmen, wenn sie die Gewißheit erhält, daß die in Frage kommenden Mächte bereit sind, alsbald über die deutschen Vorschläge in Verhandlungen einzutreten. Die Deutsche Regierung wird

¹⁾ S. d. N. Doc. C. 112. M. 52, 1936; Journ. Off. 1936, Nr. 3711.

²⁾ S. d. N. Doc. 136. M. 75, 1936; Journ. Off. 1936, Nr. 3712.

³⁾ Vgl. Journ. d. Nations vom 10. 3. 1936.

⁴⁾ Nach amtlicher Mitteilung; vgl. auch S. d. N. Journ. Off. 1936, Nr. 3712.

sich zu diesem Zweck mit der Königlich Britischen Regierung in Verbindung setzen, unter deren Vorsitz die am Rheinpakt von Locarno interessierten Mächte in London zu Beratungen zusammengetreten sind.

c) *Telegramm des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 16. März 1936* ¹⁾

Ai honneur communiquer Votre Excellence réponse Conseil votre télégramme du 15 mars. 1^o L'Allemagne participera à examen par Conseil de la question soumise par Gouvernements belge et français dans les mêmes conditions que les représentants des autres Puissances garanties dont la situation, aux termes du Traité, est identique à celle de l'Allemagne, c'est-à-dire avec plein droit de discussion, les voix de ces trois Etats n'étant pas comptées dans le calcul de l'unanimité. 2^o Concernant seconde question, il n'appartient pas au Conseil de donner au Gouvernement allemand les assurances qu'il désire.

d) *Mitteilung der britischen Regierung an die Reichsregierung vom 17. März 1936* ²⁾

His Majesty's Government are doing and will continue to do their utmost to find means of bringing about a peaceful and satisfactory settlement of the present difficulties. It is clear to his Majesty's Government that the proposal of the Chancellor as well as any proposal made by other parties concerned must be discussed at the proper time. The German Government will appreciate however that it is not possible for his Majesty's Government to give any more explicit undertaking at this stage.

e) *Annahme der Einladung durch Telegramm des Reichsaußenministers vom 17. März 1936* ³⁾

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Telegramms vom 16. März und beehre mich mitzuteilen, daß Botschafter von Ribbentrop die Deutsche Regierung im Völkerbundsrat bei der Prüfung der von der Belgischen und Französischen Regierung aufgeworfenen Frage vertreten wird. Er wird von Donnerstag vormittag an in London zur Verfügung stehen.

4. Beschluß des Völkerbundsrates vom 19. März 1936 ⁴⁾

Le Conseil de la Société des Nations,

Sur la requête de la Belgique et de la France dont il a été saisi le 8 mars 1936:

Constate que le Gouvernement allemand a commis une contravention à l'article 43 du Traité de Versailles en faisant pénétrer et en installant, le 7 mars 1936, des forces militaires dans la zone démilitarisée visée par les articles 42 et suivants dudit traité et par le Traité de Locarno;

Invite le Secrétaire général, par application de l'article 4, 2^o, du Traité de Locarno, à donner sans délai avis aux Puissances signataires dudit traité de la constatation qui vient d'être faite.

¹⁾ S. d. N. Journ. Off. 1936, Nr. 3714.

²⁾ Nach amtlicher Mitteilung. Dem Deutschen Botschafter in London übergeben als Antwort auf eine mündliche Anfrage, die in Ausführung des Telegramms des Reichsaußenministers vom 15. März (letzter Absatz) gestellt worden war. Vgl. oben 3 b.

³⁾ D. N. B. 356.

⁴⁾ S. d. N. Journ. Off. 1936, Nr. 3724.

5. Erklärung des deutschen Vertreters v. Ribbentrop zum Beschluß des Völkerbundsrates vom 19. März 1936¹⁾

Die deutsche Regierung lehnt die soeben beschlossene Resolution aus tiefinnerster Überzeugung ab und muß hiergegen in aller Form Verwahrung einlegen. Nicht Deutschland hat den Locarnovertrag zum Erlöschen gebracht, sondern Frankreich durch den Abschluß des französisch-russischen Militärbündnisses. Der deutsche Schritt vom 7. März — die Wiederherstellung der vollen Souveränität in seinem eigenen Gebiet, dieses primitivste Recht eines Volkes zur Verteidigung seiner Grenzen — war ausschließlich die Konsequenz dieser französischen Handlungsweise. Ich habe heute vormittag eingehend eine umfassende Darstellung des deutschen Rechts- und politischen Standpunktes gegeben, und ich denke, daß, wenn die Herren Ratsmitglieder mehr Zeit gehabt hätten, diese Darstellung zu würdigen, sie zweifellos zu einer anderen Entschliebung gekommen wären. Die deutsche Reichsregierung und mit ihr das gesamte deutsche Volk haben die heilige Überzeugung, daß die soeben angenommene Ratsentschliebung vor dem Urteil der Geschichte nicht bestehen wird.

6. Das Memorandum der Vertreter Belgiens, Frankreichs, Großbritannien und Italiens vom 19. März 1936²⁾

The representatives of Belgium, France, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Italy, having met to examine the situation created by the communication addressed to their respective Governments by the German Government on the 7th March, 1936,

I.

Take note of the draft resolution submitted to the Council of the League of Nations in the name of Belgium and France, by which the fact of the breach by Germany of Article 43 of the Treaty of Versailles has been established with a view to giving notice thereof to the Powers Signatories of the Treaty of Locarno.

They further take note of the support given to this draft resolution by the Governments of the United Kingdom and Italy.

II.

Whereas:

(1) Scrupulous respect for all treaty obligations is a fundamental principle of international life and an essential condition of the maintenance of peace;

(2) It is an essential principle of the law of nations that no Power can liberate itself from the engagements of a Treaty nor modify the stipulations thereof except with the consent of the other Contracting Parties;

(3) The breach of Article 43 of the Treaty of Versailles and the unilateral action taken by the German Government in violation of the Treaty of Locarno without recourse to the procedure laid down by the

¹⁾ D. N. B. 369.

²⁾ Cmd. 5134.

Treaty of Locarno for the settlement of disputes conflict with these principles;

Consider that:

(1) By this unilateral action the German Government confers upon itself no legal rights;

(2) This unilateral action by introducing a new disturbing element into the international situation must necessarily appear to be a threat to European security.

III.

Declare that nothing that has happened before or since the said breach of Locarno can be considered as having freed the Signatories of that Treaty from any of their obligations or guarantees and that the latter subsist in their entirety.

Undertake forthwith to instruct their General Staffs to enter into contact with a view to arranging the technical conditions in which the obligations which are binding upon them should be carried out in case of unprovoked aggression.

IV.

Decide to invite the German Government to lay before the Permanent Court of International Justice at The Hague the argument which it claims to draw from the incompatibility between the Franco-Soviet Pact of Mutual Assistance and the Treaty of Locarno, and to undertake to accept as final the decision of the said Court, without prejudice to the operation of paragraph 7 (2) below.

The French Government declares that it has already agreed that the said Court should be seized of the question stated above.

V.

Decide in the name of their Governments jointly to invite the German Government to subscribe to the following provisional arrangements, which shall remain valid until the conclusion of the negotiations referred to in paragraph 7 below:—

(1) All despatch of troops or war material into the zone defined by Article 42 of the Treaty of Versailles will be immediately suspended; in consequence, the forces stationed there will not exceed.....battalions and.....batteries of artillery (insert here the official figures given by the German Government);

(2) The paramilitary forces (S. A., S. S., Labour Corps and other organisations) stationed in the said zone will be strictly maintained as they were before the 7th March, 1936; in particular they shall in no case be formed into large units or serve directly or indirectly for the reinforcement of troops;

(3) No works of fortification or preparation of groundworks shall be proceeded with in the said zone. No landing ground will be laid out, equipped or improved there.

The Governments of France and of Belgium undertake similarly to suspend during the period any despatch of troops into the zones adjoining the frontiers between their countries and Germany.

VI.

Decide to take, for the same period, all the necessary measures with a view to:—

(1) Create an international force, including detachments from the armies of the guarantor Powers, to be stationed, with the agreement of all the Governments concerned, in a zone contained between the Belgian-German and Franco-German frontiers on one side, and on the other a line situated to the East of the said frontiers and following them at a distance of approximately 20 kilom., this zone being entirely reserved for occupation by the said international force;

(2) Set up an international commission whose duty it shall be to supervise the carrying out of the obligations undertaken by the Powers which have formed the above-mentioned force, as well as by Belgium, France and Germany for the eventual execution of paragraphs V and VI (1) above.

VII.

Taking note of the proposals made by Germany in the memorandum communicated to them on the 7th March,

Decide, so far as they are concerned—

To propose to the German Government, if that Government explicitly accepts the invitations addressed to it in pursuance of the preceding paragraphs, that it should take part in negotiations which would be based in particular on the following elements:—

(1) Examination of the proposals Nos. 2 to 5 made by Germany in the memorandum of the 7th March;

(2) Revision of the status of the Rhineland;

(3) Drawing up of mutual assistance pacts open to all the signatories of the Treaty of Locarno, and intended to reinforce their security.

So far as concerns the Four Powers represented in London, the reinforcement of their security provided for will include in particular obligations of mutual assistance between Belgium, France, the United Kingdom and Italy, or any of them, with suitable provisions to ensure prompt action by the signatories in case of need as well as technical arrangements for the preparation of such measures as would ensure the effective execution of the obligations undertaken.

Further, the four Powers declare that they have agreed to press in the course of the negotiations for the adoption of provisions intended to prohibit or to limit the subsequent establishment of fortifications in a zone to be determined.

VIII.

Considering that the maintenance of peace and the organisation of collective security can only be assured by the respect for treaties and the limitation of armaments; that the re-establishment of economic relations between the nations on a healthy basis is equally necessary to the process of reconstruction,

Declare themselves ready—

To support the introduction at the Council of the League of Nations of resolutions proposing to invite all the nations concerned to an international conference which would in particular examine—

(1) Agreements organising on a precise and effective basis the system of collective security, and paying attention to the definition of the conditions in which Article XVI of the Covenant of the League of Nations should be applied;

(2) Agreements tending to assure the effective limitation of armaments;

(3) International arrangements having as their object the extension of economic relations and the organisation of commerce between the nations;

(4) The proposals 6 and 7 made by the German Government in their memorandum of the 7th March, as well as the suggestions made subsequently in regard to Austria and Czechoslovakia.

IX.

Recalling that, under Article 7 of the Treaty of Locarno, the obligations devolving upon their respective Governments do not restrict the duty of the League of Nations to take whatever action may be deemed wise and effectual to safeguard the peace of the world;

Referring to the resolution of the Council of the League of Nations of the 17th April, 1935, regarding the course to be adopted by the members of the League of Nations in the event of the unilateral repudiation of undertakings concerning the security of peoples and the maintenance of peace in Europe;

Decide—

(1) To notify the Council of the League of Nations, under Article 11 of the Covenant, of the unilateral action taken by Germany, action which appears a danger for European security and a threat to peace;

(2) Consequently to propose the annexed resolutions to the Council of the League of Nations, it being understood that the German Government would be entitled to present its observations on the subject.

Draft Resolution to be Presented to the Council of the League of Nations

I. The Council:

Recalling that it has itself on several occasions recognised, as has also the Assembly, the importance of the Treaties of Locarno from the point of view of the maintenance of peace and security.

Considering that:

(1) Scrupulous respect for all treaty obligations is a fundamental principle of international life and an essential condition of the maintenance of peace;

(2) It is an essential principle of the law of nations that no Power can liberate itself from the engagements of a Treaty nor modify the stipulations thereof unless with the consent of the other contracting parties;

(3) The breach of Article 43 of the Treaty of Versailles and the unilateral action taken by the German Government in violation of the Treaty of Locarno without recourse to the procedure laid down by the Treaty of Locarno for the settlement of disputes, conflicts with these principles;

Considers that:

(1) By this unilateral action the German Government confers upon itself no legal rights;

(2) This unilateral action, by introducing a new disturbing element into the international situation, must necessarily appear to be a threat to European security.

Entrusts a committee composed of with the task of making proposals to it with regard to the practical measures to be recommended to the members of the League of Nations.

II. Considering:

That the German Government has claimed that the Franco-Soviet Pact of Mutual Assistance is incompatible with the Treaty of Locarno, and that in consequence of this incompatibility that Government was justified, not only in denouncing the said Treaty, but also in introducing its troops into the demilitarized zone,

That there thus arises a juridical question which might be usefully taken before the Permanent Court of International Justice if the interested Powers were to declare themselves ready to comply with the decision of the Court, as the French Government for its part has already agreed to do,

The Council:

Invites the German Government to notify the Permanent Court of International Justice of the question thus defined and in the conditions indicated above, and to request it to give its decision as soon as possible, it being understood that the parties will at once comply with the ruling of the Court.

III. Considering:

That the unilateral action of Germany has necessarily appeared to be a threat to European peace, and that in consequence it ought, without prejudice to the application of Articles I and IV of the Locarno Treaty, to bring about on the part of the members of the League of Nations, by application of, and in accordance with the terms of Article XI of the Covenant, the adoption of any action that may be deemed wise and effectual to safeguard the peace of nations;

The Council takes note:

(1) Of the declaration drawn up in the name of Belgium, France, the United Kingdom and Italy, as regards the maintenance in force for those Powers of the rights and obligations resulting from the Treaty of Locarno;

(2) Of the communications made to it by the Governments of Belgium, France, the United Kingdom and Italy on the subject of the measures contemplated in respect of the situation created by the violation of the zone defined in Article 42 of the Treaty of Versailles.

Letters to be addressed by the Representatives of the United Kingdom and Italy to the Representatives of Belgium and France¹⁾

At the moment when the representatives of Belgium, France, Great Britain and Italy have just decided, as provided in to-day's arrangement, the common line of conduct of their respective Governments, I am authorised to give you the official assurance that, if the effort of conciliation attempted in the said arrangement should fail, His Majesty's Government in the United Kingdom/the Italian Government:—

¹⁾ Cmd. 5134.

1.—(a) Will at once consider, in consultation with your Government and the French/Belgian Government, the steps to be taken to meet the new situation thus created;

(b) Will immediately come to the assistance of your Government, in accordance with the Treaty of Locarno, in respect of any measures which shall be jointly decided upon;

(c) Will, in return for reciprocal assurances from your Government, take, in consultation with your Government, all practical measures available to His Majesty's Government for the purpose of ensuring the security of your country against unprovoked aggression;

(d) Will, for this purpose, establish or continue the contact between the General Staffs of our two countries contemplated in paragraph III (2) of the said arrangement;

2. And furthermore, will subsequently endeavour at the Council of the League of Nations to secure the formulation by the latter of all useful recommendations for the maintenance of peace and the respect for international law.

7. Die deutsche Stellungnahme zu den Vorschlägen der Locarnomächte

a) *Die deutsche Antwort vom 24. März 1936¹⁾*

Am 19. März hat der Britische Staatssekretär des Äußeren, Mr. Eden, dem in London weilenden Botschafter von Ribbentrop eine erste Kenntnis gegeben von dem in Frage stehenden Entwurf eines Vorschlags der Locarnomächte.

Nach der erfolgten Zustellung dieses Schriftstückes wurde die Deutsche Regierung eingeladen, ihre Stellungnahme dazu zu übermitteln.

Indem die Deutsche Reichsregierung diesem Wunsche nachkommt, muß sie einleitend noch einmal die Grundsätze und Gedanken niederlegen, aus denen die innere Notwendigkeit ihrer Haltung ersichtlich werden wird.

1. Die Deutsche Reichsregierung hat sich in der Überzeugung, daß durch das Französisch-Sowjetische Militärbündnis die rechtlichen und politischen Voraussetzungen für den Rheinvertrag von Locarno beseitigt worden sind, ihrerseits entschlossen, die volle Souveränität über das gesamte Deutsche Reichsgebiet endlich wieder herzustellen.

Sie hat aber den Einmarsch deutscher Truppen in dieses Gebiet des Deutschen Reiches nicht angeordnet, um damit eine Aktion um ihrer selbst wegen durchzuführen, sondern sie hat sich zu dieser Aktion genötigt gesehen, um damit für Deutschland die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen es einer neuen Vereinbarung über eine klare und vernünftige Organisation des europäischen Friedens beitreten kann. Diese Voraussetzung wird zu allen Zeiten nur zu finden sein in einer vollkommenen Gleichberechtigung der sich zu einem solchen gemeinsamen Handeln anschließenden Nationen.

Es ist daher diese deutsche Aktion der endlichen Wiederherstellung der vollen Souveränität des Reiches in seinem eigenen Gebiete nicht zu trennen von den von der deutschen Regierung den anderen Völkern vorgeschlagenen Vereinbarungen für eine allgemeine europäische Friedenssicherung.

2. Wenn die anderen Staaten und Regierungen bereit sein sollten, auch ihrerseits den Weg zu einer solchen neuen europäischen Friedenssicherung zu suchen, dann können sie aber nicht die elementaren Grundlagen und Voraus-

¹⁾ D. N. B. 393.

setzungen einer solchen in die Zukunft weisenden Entwicklung von vornherein ablehnen. Denn darüber sollte Klarheit bestehen: Dauernde Vereinbarungen der europäischen Nationen mit dem Ziel einer wirklichen Garantieung des Friedens können nur abgeschlossen werden in einer Atmosphäre der verständnisvollen Anerkennung und Berücksichtigung der natürlichen gleichen Lebens- und politischen Rechte aller daran beteiligten Völker. Jeder Versuch, die Neuordnung Europas mit den alten Methoden einer haßerfüllten Zweiteilung der Nationen in Mehr- oder Minderberechtigte, in Diffamierte und Ehrenvolle oder gar in Diktierende und Unterworfenen einzuleiten, muß, weil unter den alten und als verderblich erwiesenen Voraussetzungen begonnen, zum selben Ergebnis führen, d. h.: die neue Regelung wird nicht besser sein als die alte.

Es würde von Nutzen für die weitere Entwicklung in Europa sein, wenn man auf allen Seiten verstehen wollte, daß Verträge und Diktate im Völkerleben eine rechtlich verschiedene Wertung erfahren. Das Diktat wird wohl für den Sieger einen Rechtsanspruch zu beinhalten scheinen, von dem Besiegten aber stets als eine wider das Recht erfolgte Vergewaltigung angesehen und demgemäß beurteilt werden. Nur Verträge, die von Gleichberechtigten, aus freiem Willen und freier Überzeugung abgeschlossen werden, können den Anspruch darauf erheben, von beiden Partnern die gleiche und andauernde heilige Achtung zu erfahren.

Deutschland hat mit der Wiederherstellung der Souveränität in seinem Reichsgebiet erst die Voraussetzung geschaffen, um solche wirklichen Verträge abschließen zu können. Zu diesem Zweck und unter dieser Voraussetzung hat die Deutsche Regierung ihrerseits die bekannten Vorschläge unterbreitet und steht auch heute noch zu ihnen.

3. Der Vorschlag für einen Vertragsentwurf, der der Deutschen Regierung durch den Britischen Staatssekretär, Mr. Eden, überreicht wurde, läßt aber jede Voraussetzung für die erfolgreiche Organisation eines wirklichen dauerhaften Friedens vermissen, da er sich zunächst aufbaut auf einer neuen für eine große Nation untragbaren Diskriminierung und auf einer abermals von vornherein schon versuchten Festlegung der Nichtgleichberechtigung Deutschlands mit den anderen Staaten.

Würde die Deutsche Reichsregierung zu diesem Vorschlage ihre Zustimmung aussprechen, so würde sie teilhaben an der Schuld einer sich daraus zwangsläufig ergebenden, fortgesetzten inneren Ablehnung der unter solchen Voraussetzungen dem deutschen Volk aufgenötigten demütigenden Unterwerfung.

Dies wird die Deutsche Reichsregierung jedoch nicht tun.

Denn es ist nach aller geschichtlichen Erfahrung unmöglich, auf einer solchen Grundlage einen wirklichen und dauerhaften, weil aus freiem Willen und in gleicher Berechtigung von allen Seiten abgeschlossenen und damit respektierten Frieden herzustellen. Die Deutsche Reichsregierung muß daher alle jene Bestimmungen des Vorschlages der Locarnomächte ablehnen, die geeignet sind, die Ehre der Nation erneut zu diffamieren oder die Gleichberechtigung in Frage zu stellen bzw. zu beseitigen.

4. Die Deutsche Regierung und das deutsche Volk haben den tiefsten Wunsch, nach der Wiederherstellung der vollen Unabhängigkeit und Souveränität des Reiches, einen großen Beitrag zum europäischen Frieden zu leisten. Sie sind weiter der Überzeugung, daß alle Versuche, durch wirtschaftliche Konferenzen eine Besserung der sozialen Lage der Völker in Europa herbeizuführen, so lange vergeblich sein werden, als es nicht gelingt, den euro-

päischen Völkern, sowie ihren politischen und wirtschaftlichen Führungen das Gefühl einer unbedingten und andauernden Sicherheit zu geben. Diese Sicherheit kann aber nur in einer auf lange Zeit garantierten Festigkeit des Friedens liegen.

Die Deutsche Regierung macht kein Hehl daraus, daß sie selbst auf diesen Frieden als eine der sichersten Grundlagen für eine wiederanstiegende Wohlfahrt der Völker mehr Wert legt, als auf irgendwelche in wirtschaftlichen Konferenzen auszuhandelnde Hilfen, Unterstützungen oder Entastungen usw.

Aus dieser Überzeugung hat die Deutsche Regierung ihre Vorschläge der internationalen Diskussion unterbreitet. Wenn sie daher gezwungen ist, den ihr vorgelegten Vorschlag für einen Vertragsentwurf der Locarnomächte in all jenen Punkten abzulehnen, die die Ehre und Gleichberechtigung der deutschen Nation berühren, so glaubt sie aber auch, aus der Erkenntnis ihrer Mitverantwortung für das Schicksal der europäischen Völker, den Anregungen der Königlich Britischen Regierung folgen zu müssen, um ihrerseits durch die Unterbreitung möglicher neuer Vorschläge zu einer Lösung dieser europäischen Frage beizutragen. Die Deutsche Regierung möchte daher auch in diesem Dokument sich nicht in Einzelheiten über die von ihr abzulehnenden Punkte ergehen, sondern sie möchte sich dies vorbehalten, um diese ihre ablehnende Stellungnahme in Verbindung zu bringen mit einem neuen eingehenden Vorschlag für die Überwindung der europäischen Krise, den sie auszuarbeiten entschlossen ist. Sie wird diesen der Königlich Britischen Regierung übergeben mit dem aufrichtigen Wunsch, daß es dieser dann vielleicht gelingen möge, in ihm eine Grundlage zu finden für die Einleitung jener Verhandlungen, die den europäischen Völkern den Frieden und ihrem wirtschaftlichen und sozialen Leben eine neue Befruchtung geben sollen.

In Erwägung dessen muß die Deutsche Regierung der Königlich Britischen Regierung mitteilen, daß sie in dieser Woche der letzten Vorbereitung ihrer Wahlen rein technisch nicht mehr in der Lage ist, eine so umfangreiche und so sehr zu überlegende Arbeit fertigzustellen. Sie hält es außerdem für notwendig, den Botschafter Herrn von Ribbentrop zur mündlichen Klärung einiger wichtiger Fragen am Dienstag, den 24. März, noch einmal nach London zu schicken. Die Deutsche Regierung wird dann am Dienstag, den 31. März, ihre eingehende Stellungnahme mit ihren positiven Vorschlägen der Königlich Britischen Regierung zur Verfügung stellen.

b) *Der deutsche Friedensplan vom 31. März 1936*¹⁾

Mit aufrichtiger Zustimmung hat die Deutsche Regierung von dem Botschafter von Ribbentrop erfahren, daß es der Wunsch der Britischen Regierung und des britischen Volkes ist, baldmöglichst mit den praktischen Arbeiten für eine wahre Befriedung Europas zu beginnen. Dieser Wunsch deckt sich mit den innersten Absichten und Hoffnungen des deutschen Volkes und seiner Führung. Es erfüllt daher die Deutsche Regierung mit um so größerem Bedauern, daß sie nicht in der Lage ist, in dem ihr am 20. März übergebenen Entwurf der Vertreter der Locarnomächte eine taugliche und fruchtbare Grundlage für die Einleitung und Durchführung einer solchen wahrhaften Friedensarbeit erkennen zu können. Es fehlt diesem Entwurf in den Augen des deutschen Volkes und in den Augen seiner Regierung jener Geist des

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung; das Memorandum wurde der britischen Regierung am 1. 4. 1936 überreicht.

Verständnisses für die Gesetze der Ehre und Gleichberechtigung, die im Leben der Völker zu allen Zeiten die erste Voraussetzung für die Abmachung freier und damit geheiligter Verträge bilden.

Die Deutsche Regierung glaubt es dem heiligen Ernst der in Frage stehenden Aufgabe schuldig zu sein, sich in der Feststellung der negativen Seite des ihr übergebenen Memorandums auf das Allernotwendigste zu beschränken. Sie will aber dafür versuchen, durch eine Erweiterung und Klärung ihrer am 7. März ausgesprochenen Vorschläge von ihrer Seite aus den Beginn einer konkreten Arbeit der europäischen Friedenssicherung zu erleichtern.

Zum Verständnis ihrer Ablehnung der einzelnen diskriminierenden Punkte sowie zur Begründung ihrer konstruktiven Vorschläge muß die Deutsche Regierung folgendes grundsätzlich erklären:

Die Deutsche Regierung hat soeben vom deutschen Volk unter anderem ein feierliches Generalmandat erhalten zur Vertretung des Reiches und der deutschen Nation nach zwei Richtungen:

1. Das deutsche Volk ist entschlossen, unter allen Umständen seine Freiheit, seine Selbständigkeit und damit seine Gleichberechtigung zu wahren. Es sieht in der Vertretung dieser natürlichen internationalen Grundsätze des staatlichen Lebens ein Gebot der nationalen Ehre und eine Voraussetzung für jede praktische Zusammenarbeit der Völker, von der es unter keinen Umständen mehr abgehen wird.

2. Das deutsche Volk wünscht aus aufrichtigstem Herzen mit allen seinen Kräften mitzuhelfen am großen Werk einer allgemeinen Versöhnung und Verständigung der europäischen Nationen zum Zweck der Sicherung des für diesen Kontinent, seine Kultur und seine Wohlfahrt so notwendigen Friedens.

Dies sind die Wünsche des deutschen Volkes und damit die Verpflichtung der Deutschen Regierung.

* * *

Die Deutsche Regierung möchte weiter in Anlehnung an ihre in der vorläufigen Note vom 24. März 1936 schon mitgeteilte grundsätzliche Einstellung noch folgendes bemerken:

A. Deutschland hat im Jahre 1918 den Waffenstillstand abgeschlossen auf Grund der 14 Punkte Wilsons. Diese sahen keinerlei Einschränkung der deutschen Souveränität im Rheinland vor. Im Gegenteil: Der hauptsächlichste Grundgedanke dieser Punkte war, durch eine neue Völkerordnung einen besseren und dauerhaften Frieden aufzubauen. Er sollte in weitestem Umfange dem Selbstbestimmungsrecht gerecht werden, und zwar ohne Rücksicht auf Sieger oder Besiegte!

B. Der Königlich Britische Außenminister hat in seiner Rede vom 26. März über die entmilitarisierte Zone mitgeteilt, daß diese letzten Endes nur als Ablösung für eine eigentlich von Frankreich im Jahre 1918 angestrebte Lostrennung des Rheinlandes von Deutschland errichtet wurde. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß die demilitarisierte Zone selbst nur als Folge der vorausgegangenen Verletzung einer auch die Alliierten bindenden Verpflichtung entstanden ist.

C. Die Demilitarisierungsbestimmungen des Versailler Vertrags basieren demnach selbst auf der Verletzung einer Deutschland gegebenen Zusicherung und besaßen als einziges rechtliches Argument nur die Gewalt. Sie sind vom Versailler Vertrag in den Locarnopakt übernommen worden nach einer neuer-

lichen Rechtsverletzung, nämlich der Besetzung des Ruhrgebietes, die selbst von englischen Kronjuristen als Rechtsbruch bezeichnet worden ist.

D. Der sogenannte »freiwillige Verzicht« auf die Souveränität Deutschlands in diesen westlichen Provinzen des Reiches ist mithin eine Folge des Versailler Diktats und einer Kette von sich hier anschließenden schwersten Bedrückungen des deutschen Volkes, wobei insbesondere hingewiesen werden muß auf die furchtbare Not und Zwangslage des Reiches infolge der Rheinlandbesetzung.

Wenn daher von Seiten der Britischen Regierung heute erklärt wird, daß man wohl von einem Diktat von Versailles gesprochen habe, aber doch niemals von einem Diktat von Locarno, so muß die Deutsche Regierung mit der Gegenfrage antworten: »Gab es oder kann es überhaupt in der Welt ein großes Volk geben, das freiwillig und ohne äußersten Zwang einseitig auf seine Hoheitsrechte, und zwar in diesem Fall auf das primitivste Recht der Verteidigung seiner eigenen Grenzen verzichtet hat oder verzichten würde?«

Trotzdem aber hatte das deutsche Volk diesen Zustand 17 Jahre lang ertragen, und noch am 21. 5. 1935 erklärte der deutsche Reichskanzler, daß »die Deutsche Reichsregierung in der entmilitarisierten Zone einen für einen souveränen Staat unerhört schweren Beitrag zur Beruhigung Europas sieht« und daß die Reichsregierung »alle aus dem Locarnovertrag sich ergebenden Verpflichtungen solange halten wird, als auch die anderen Vertragspartner bereit sind, zu diesem Pakt zu stehen«.

Die Deutsche Reichsregierung hat bereits in ihrer vorläufigen Note vom 24. 3. 36 darauf hingewiesen, daß der von Frankreich mit Sowjetrußland abgeschlossene militärische Vertrag dem Locarnopakt sowohl die rechtliche als aber besonders die politische Grundlage und damit die Voraussetzung seiner Existenz entzogen hat. Er erübrigt sich, hierauf noch einmal näher einzugehen. Denn:

Es ist kein Zweifel, daß die Tendenz, Europa mit Militärbündnissen zu durchziehen, überhaupt dem Geist und Sinn der Aufrichtung einer wirklichen Völkergemeinschaft widerspricht. Es wächst die große Gefahr, daß aus dieser allgemeinen Verstrickung in militärische Allianzen ein Zustand entsteht, der jenem gleicht, dem die Welt den Ausbruch ihres furchtbarsten und sinnlosesten Krieges mit in erster Linie zu verdanken hatte.

Es liegt nun nicht im Vermögen einer einzelnen Regierung, eine solche von bestimmten Großmächten eingeleitete Entwicklung zu verhindern, allein es gehört zum pflichtgemäßen Auftrag jeder Regierung, innerhalb der Grenzen des eigenen Hoheitsgebietes Vorsorge vor jenen Überraschungen zu treffen, die sich aus einer solchen undurchsichtigen europäischen Militär- und Kabinettspolitik ergeben können.

Die Deutsche Regierung hat daher nach der vorliegenden Entwicklung, die eine Aufhebung der juristischen und politischen Grundlagen und Voraussetzungen des Locarnopaktes bedeutet, sich auch ihrerseits als an diesen Pakt nicht mehr gebunden erklärt und die Souveränität des Reiches über das gesamte Reichsgebiet wieder hergestellt.

Die Deutsche Regierung ist nicht in der Lage, ihren zur Sicherheit des Reiches unternommenen, nur deutsches Reichsgebiet betreffenden und niemand bedrohenden Schritt der Würdigung eines Gremiums zu unterstellen, das selbst im günstigsten Fall nur die rechtliche Seite, aber unter gar keinen Umständen die politische zu beurteilen in der Lage ist. Dies gilt um so mehr, als der Völkerbundsrat bereits eine Entscheidung getroffen hat, die die rechtliche Beurteilung der Frage präjudiziert.

Die Deutsche Regierung ist weiter der Überzeugung, daß ein solches Urteil nicht nur keinen positiven Beitrag liefern könnte für eine wirkliche konstruktive Lösung der Frage der europäischen Sicherheit, sondern ausschließlich geeignet ist, eine solche Lösung zu erschweren, wenn nicht gar zu verhindern.

Im übrigen: Entweder man glaubt an die Möglichkeit einer allgemeinen europäischen Friedenssicherung, dann kann ein solcher beabsichtigter Eingriff in die Hoheitsrechte eines Staates nur erschwerend wirken, oder man glaubt an eine solche mögliche Friedenssicherung nicht, dann käme einem solchen Entscheid höchstens nachträglich eine feststellende juristische Bedeutung zu.

Die Deutsche Regierung kann daher in diesem Punkte sowie in jenen weiteren dieses Entwurfes der Vertreter der Locarnomächte, die sich nur als einseitig belastend für Deutschland erweisen, nicht nur keinen nützlichen Beitrag für eine wirklich großzügige und konstruktive Lösung der Frage der europäischen Sicherheit erblicken, sondern höchstens Elemente der Diskriminierung eines großen Volkes und damit einer Infragestellung jeder dauerhaften Friedensgestaltung.

Entsprechend dem ihr vom deutschen Volke erteilten Auftrag muß daher die Deutsche Regierung alle Deutschland einseitig belastenden und damit diskriminierenden Vorschläge dieses Entwurfs ablehnen.

Deutschland hat, wie schon aus seinem Angebot hervorgeht, nicht die Absicht, jemals Belgien oder Frankreich anzugreifen. Es ist bekannt, daß bei der gigantischen Rüstung Frankreichs und den enormen Festungswerken an der französischen Ostgrenze ein solcher Angriff aber auch rein militärisch sinnlos wäre.

Aus diesen Gründen ist der Deutschen Regierung auch der Wunsch der Französischen Regierung nach sofortigen Generalstabsverhandlungen unverständlich. Die Deutsche Regierung würde darin nur ein ernstes Präjudiz sehen, wenn vor dem Abschluß der neuen Sicherheitspakete solche Generalstabsabmachungen zustande kämen. Sie ist der Auffassung, daß solche Abmachungen in jedem Falle erst die Folge der politischen Beistandsverpflichtungen der fünf Locarnomächte seien, und dann nur auf streng reziproker Grundlage stattfinden könnten!

Die Deutsche Regierung ist weiter der Auffassung, daß der Komplex der vorliegenden Probleme zur leichteren Lösung nach den Gesichtspunkten der beabsichtigten Ziele zweckmäßig gegliedert werden müßte. Sie muß dann aber folgende grundsätzliche Fragen stellen:

Welches soll das Ziel der Bemühungen der europäischen Diplomatie sein?

A. Soll dieses Ziel sein, die sich als für jede dauernde Friedenssicherung als ungeeignet erwiesene Zerteilung der europäischen Völker in Mehr- oder weniger Berechtigte, in Ehren- oder Unehrenhafte, in Freie oder Unfreie unter irgendwelchen neuen Formen oder Modifizierungen beizubehalten oder fortzuführen?

Soll es weiter die Absicht der europäischen diplomatischen Bestrebungen sein, aus einem solchen Willen heraus auf dem Wege einfacher majorisierender Beschlüsse Feststellungen über Vergangenes zu treffen, Urteile aufzurichten, um damit die scheinbar juristisch noch fehlenden Begründungen für die Fortführung dieses früheren Zustandes zu finden? Oder soll

B. das Bemühen der europäischen Regierungen darauf hingerichtet sein, unter allen Umständen zu einer wirklich konstruktiven Ordnung des Verhältnisses der europäischen Nationen untereinander und damit zu einer dauerhaften Friedensgestaltung und -sicherung zu kommen?

Die Deutsche Regierung ist es ihrem Volke schuldig, hier eindeutig zu erklären, daß sie nur an diesem zweiten in ihren Augen allein aufbauenden Versuche teilnehmen wird, und dies dann allerdings aus tiefinnerster Überzeugung und mit dem vollen Gewicht des aufrichtigen und sehnächtigen Willens der hinter ihr stehenden Nation.

Die Deutsche Regierung glaubt, daß dann die vor den europäischen Staatsmännern liegende Gesamtaufgabe in drei Abschnitte gegliedert werden müßte:

a) In die Zeit einer allmählich sich beruhigenden Atmosphäre zur Klärung der Prozedur für die einzuleitenden Verhandlungen.

b) In den Abschnitt der eigentlichen Verhandlungen zur Sicherstellung des europäischen Friedens.

c) In eine spätere Periode der Behandlung jener wünschenswerten Ergänzungen des europäischen Friedenswerkes, die weder in Inhalt noch in Umfang von vornherein genau festgelegt oder begrenzt werden können oder sollten (Abrüstungs- und Wirtschaftsfragen usw.).

Zu diesem Zwecke schlägt die Deutsche Regierung nun folgenden Friedensplan vor:

1. Um den kommenden Abmachungen für die Sicherung des europäischen Friedens den Charakter heiliger Verträge zu verleihen, nehmen an ihnen die in Frage kommenden Nationen nur als vollkommen gleichberechtigte und gleichgeachtete Glieder teil. Der einzige Zwang für die Unterzeichnung dieser Verträge kann nur in der sichtbaren von allen erkannten Zweckmäßigkeit dieser Abmachungen für den europäischen Frieden und damit für das soziale Glück und das wirtschaftliche Wohlergehen der Völker liegen.

2. Um die Zeit der Unsicherheit im Interesse des wirtschaftlichen Lebens der europäischen Völker möglichst abzukürzen, schlägt die Deutsche Regierung vor, den ersten Abschnitt bis zur Unterzeichnung der Nichtangriffspakte und damit der garantierten europäischen Friedenssicherung auf vier Monate zu begrenzen.

3. Die Deutsche Regierung versichert unter der Voraussetzung eines sinngemäßen gleichen Verhaltens der Belgischen und Französischen Regierung für diesen Zeitraum keinerlei Verstärkung der im Rheinland befindlichen Truppen vorzunehmen.

4. Die Deutsche Regierung versichert, daß sie die im Rheinland befindlichen Truppen während dieses Zeitraums nicht näher an die belgische und französische Grenze heranzuführen wird.

5. Die Deutsche Regierung schlägt zur Garantierung dieser beiderseitigen Versicherungen die Bildung einer Kommission vor, die sich aus Vertretern der beiden Garantiemächte England und Italien und einer desinteressierten neutralen dritten Macht zusammensetzt.

6. Deutschland, Belgien und Frankreich sind berechtigt, je einen Vertreter in diese Kommission zu entsenden. Deutschland, Belgien und Frankreich besitzen das Recht, dann, wenn sie glauben, aus bestimmten Vorgängen auf eine Veränderung der militärischen Verhältnisse innerhalb dieses Zeitraumes von vier Monaten hinweisen zu können, ihre Wahrnehmungen der Garantiekommision mitzuteilen.

7. Deutschland, Belgien und Frankreich erklären sich bereit, in einem solchen Falle zu gestatten, daß diese Kommission durch die englischen und italienischen Militärattachés notwendige Feststellungen treffen läßt und hierüber den beteiligten Mächten berichtet.

8. Deutschland, Belgien und Frankreich versichern, daß sie die sich

daraus ergebenden Beanstandungen in vollem Umfange berücksichtigen werden.

9. Im übrigen ist die Deutsche Regierung bereit, auf der Basis voller Gegenseitigkeit mit seinen beiden westlichen Nachbarn jeder militärischen Beschränkung an der deutschen Westgrenze zuzustimmen.

10. Deutschland, Belgien und Frankreich und die beiden Garantiemächte kommen überein, daß sie sofort oder spätestens nach Abschluß der französischen Wahlen, unter Führung der Britischen Regierung in Beratungen eintreten über den Abschluß eines 25-jährigen Nichtangriffs- bzw. Sicherheitspaktes zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits.

11. Deutschland ist einverstanden, daß in diesem Sicherheitsabkommen England und Italien wieder als Garantiemächte unterzeichnen.

12. Sollten sich aus diesen Sicherheitsabmachungen besondere militärische Beistandsverpflichtungen ergeben, so erklärt sich Deutschland bereit, auch seinerseits solche Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

13. Die Deutsche Regierung wiederholt hiermit den Vorschlag für den Abschluß eines Luftpaktes als Ergänzung und Verstärkung dieser Sicherheitsabmachungen.

14. Die Deutsche Regierung wiederholt, daß sie bereit ist, falls die Niederlande es wünschen, auch diesen Staat in dieses westeuropäische Sicherheitsabkommen einzubeziehen.

15. Um dem Werk dieser aus freiem Willen erfolgenden Friedenssicherung zwischen Deutschland einerseits und Frankreich andererseits den Charakter eines versöhnenden Abschlusses einer jahrhundertelangen Entzweiung zu geben, verpflichten sich Deutschland und Frankreich, darauf hinzuwirken, daß in der Erziehung der Jugend der beiden Nationen sowohl als in öffentlichen Publikationen alles vermieden wird, was als Herabsetzung, Verächtlichmachung oder unpassende Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite geeignet sein könnte, die Einstellung der beiden Völker gegeneinander zu vergiften. Sie kommen überein, eine gemeinsame Kommission am Sitze des Völkerbundes in Genf zu bilden, die beauftragt sein soll, einlaufende Beschwerden den beiden Regierungen zur Kenntnisnahme und Überprüfung vorzulegen.

16. Deutschland und Frankreich verpflichten sich, im Verfolg der Absicht, dieser Abmachung den Charakter eines heiligen Vertrages zu geben, die Ratifizierung durch eine Abstimmung von den beiden Völkern selbst vornehmen zu lassen.

17. Deutschland erklärt sich bereit, seinerseits in Verbindung zu treten mit den Staaten an seiner Südost- und Nordostgrenze, um diese zum Abschluß der angebotenen Nichtangriffspakte unmittelbar einzuladen.

18. Deutschland erklärt sich bereit, sofort oder nach Abschluß dieser Verträge wieder in den Völkerbund einzutreten. Die Deutsche Regierung wiederholt dabei ihre Erwartung, daß im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Völkerbundstatutes von seiner Versailler Grundlage geklärt wird.

19. Deutschland schlägt vor, ein internationales Schiedsgericht zu bilden, das für die Einhaltung dieses Vertragswerkes zuständig sein soll, und dessen Entscheidungen für alle bindend sind.

* * *

Nach dem Abschluß eines solchen großen Werkes der europäischen Friedenssicherung hält es die Deutsche Reichsregierung für dringend notwendig, Versuche zu unternehmen, einem uferlosen Wettrüsten durch praktische Maßnahmen Einhalt zu gebieten. Sie würde darin nicht nur eine Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Völker sehen, sondern vor allem eine psychologische Entspannung.

Die Deutsche Reichsregierung verspricht sich aber nichts von dem Versuch universaler Regelungen, der von vornherein zum Scheitern verurteilt sein würde und daher nur von denen vorgeschlagen werden kann, die am Zustandekommen eines praktischen Ergebnisses nicht interessiert sind. Sie glaubt, daß demgegenüber die Verhandlungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Beschränkung maritimer Rüstungen belehrend und anregend wirken können.

Die Deutsche Reichsregierung schlägt daher vor, die spätere Einberufung von Konferenzen mit jeweils nur einer aber klar umrissenen Aufgabe.

Sie sieht es als die zunächst wichtigste Aufgabe an, den Luftkrieg in die moralische und menschliche Atmosphäre der seinerzeit durch die Genfer Konvention dem Nichtkriegsteilnehmer oder dem Verwundeten zugebilligten Schonung zu bringen. So wie die Tötung wehrloser Verwundeter oder Gefangener oder die Verwendung von Dumdum-Geschossen oder die Führung des warnungslosen U-Bootkrieges durch internationale Konventionen geregelt bzw. verboten worden sind, muß es einer zivilisierten Menschheit gelingen, auch auf den Gebieten neuer Waffenanwendung die Möglichkeit einer sinnlosen Entartung zu unterbinden, ohne dem Zweck der Kriegführung zu widersprechen.

Die Deutsche Regierung schlägt daher für diese Konferenzen zunächst als praktische Aufgaben vor:

1. Verbot des Abwurfes von Gas-, Gift- und Brandbomben.
2. Verbot des Abwurfes von Bomben jeglicher Art auf offene Ortschaften, die sich außerhalb der Reichweite der mittleren schweren Artillerie der kämpfenden Fronten befinden.
3. Verbot der Beschießung von Ortschaften mit weittragenden Kanonen außerhalb einer Gefechtszone von 20 Kilometern.
4. Abschaffung und Verbot des Baues von Tanks schwerster Art.
5. Abschaffung und Verbot schwerster Artillerie.

Sowie sich aus solchen Besprechungen und Abmachungen die Möglichkeiten der weiteren Begrenzung der Rüstungen ergeben, sind diese wahrzunehmen.

Die Deutsche Regierung erklärt sich schon jetzt bereit, jeder solchen Regelung, soweit sie international gültig wird, beizutreten.

Die Deutsche Reichsregierung glaubt, daß, wenn auch nur ein erster Schritt auf dem Wege zur Abrüstung gemacht ist, dies von außerordentlicher Tragweite für die Einstellung der Völker zueinander sein wird, und damit auch für die Wiederkehr jenes Vertrauens, das die Voraussetzung für die Entwicklung von Handel und Wohlstand bildet.

Um dem allgemeinen Wunsche nach einer Wiederherstellung günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse zu entsprechen, ist sie daher bereit, im Sinne der gemachten Vorschläge sofort nach Abschluß des politischen Vertragswerkes mit den in Frage kommenden Ländern in einen Gedankenaustausch über wirtschaftliche Fragen einzutreten und alles in ihrer Macht Stehende zur Verbesserung der Wirtschaftslage in Europa sowie der von dieser nicht zu trennenden Weltwirtschaft im allgemeinen beizutragen.

Die Deutsche Reichsregierung glaubt, mit dem oben niedergelegten Friedensplan ihren Beitrag geleistet zu haben zum Aufbau eines neuen Europa auf der Basis der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens zwischen souveränen Staaten. Manche Gelegenheiten zu dieser Befriedung Europas, zu der Deutschland in den letzten Jahren so oft die Hand bot, sind versäumt worden. Möge dieser Versuch einer europäischen Verständigung endlich gelingen.

Die Deutsche Reichsregierung glaubt zuversichtlich, durch die Vorlegung des obigen Friedensplanes den Weg hierzu nunmehr freigemacht zu haben.

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Der *Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung* zwischen Frankreich und der Sowjetunion vom 2. Mai 1935¹⁾ ist am 27. März 1936 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten²⁾.

Die zwischen Italien, Österreich und Ungarn am 23. März 1936 unterzeichneten *Zusatzprotokolle zu den Römischen Protokollen* vom 17. März 1934³⁾, deren wichtigste Neuerung die Schaffung eines ständigen, aus den Außenministern der drei beteiligten Staaten gebildeten, periodisch zusammentretenden Konsultationsorgans ist, sind im Anhang abgedruckt. Eine nähere Besprechung bleibt vorbehalten.

Die von Vertretern Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika beschiedene Londoner Flottenkonferenz, die am 9. Dezember 1935 zusammengetreten ist⁴⁾, ist am 25. März 1936 mit der Unterzeichnung eines *Vertrages über die*

¹⁾ Diese Zeitschr. Bd. V., S. 626.

²⁾ Temps vom 29.3. 36. Zustimmungsgesetz vom 16. 3. 1936: Journ. Off. 1936, S. 3034. Im April beim Völkerbund registriert (S. d. N. Sect. d'Inform. 1. 5. 1936).

Der Vertrag wurde Ende November 1935 im Auswärtigen Ausschuß der französischen Kammer auf Grund eines Berichtes von Torrès gebilligt (Abdruck des Berichtes: Journal des Nations vom 9./10., 11. u. 12. 2. 1936, Nr. 1347—1349) und Mitte Februar der Kammer vorgelegt. Nach einer längeren Debatte (Journ. Off., Débats parl., Chambre des Députés 1936, S. 346 ff., 381 ff., 452 ff., 488 ff., 572 ff., 620 ff.), in deren Verlauf der Außenminister Flandin den Standpunkt der Regierung klarlegte (Journ. Off. a. a. O., S. 578 ff.), wurde der Vertrag von der Kammer am 27. 2. 1936 mit 353:164 Stimmen angenommen (Journ. Off. a. a. O., S. 628). Vom Senat wurde der Vertrag am 12. 3. 1936 mit 231:52 Stimmen gebilligt (Journ. Off., Débats parl., Sénat 1936, S. 253 ff.).

³⁾ Abdruck: Giornale d'Italia v. 25. 3. 1936; vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 353, 362, 373.

⁴⁾ Über den Verlauf der Konferenz vgl. Britisches Memorandum on the London Naval Conference, Miscellaneous 1936 Nr. 2; zu den Erklärungen der Delegierten vom 15. 1. 1936 anlässlich der Zurückziehung der japanischen Delegation: Hamb. Monatshefte f. ausw. Politik 1936, S. 49 ff.; Contemporary Japan Vol. IV (1936), S. 635/6 (Erklärung des japanischen Delegationsführers); Press Releases v. 18. 1. 1936, S. 89 (Erklärung des amerikanischen Delegationsführers). Näheres über die Konferenz im nächsten Heft dieser Zeitschrift.